



Geschäftszeichen:
AUWR-2023-361748/46-Wie

Bearbeiter/-in: Mag. Theresa Wiederseder
Tel: (+43 732) 77 20-13436
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 26.02.2024

Lenzing AG, Lenzing;
Errichtung und Betrieb eines neuen Wirbelschichtkessels (1K9); Lenzing
- Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000,

K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 9 und 9a Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF in Verbindung mit § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF wird von der Oö. Landesregierung kundgemacht:

Die Lenzing AG, Werkstraße 2, 4860 Lenzing, vertreten durch Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, hat bei der Oö. Landesregierung die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Wirbelschichtkessels (1K9) im Gemeindegebiet von Lenzing beantragt. Dieses Vorhaben ist von der Oö. Landesregierung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Nach Durchführung des Verfahrens, welches als Großverfahren nach dem AVG geführt wird (§ 9 Abs. 3 Z 3 UVP-G 2000), wird ein Bescheid erlassen werden.

Die Lenzing AG betreibt am Standort Lenzing seit dem Jahre 1987 einen Wirbelschichtkessel (Kessel 1K7). Dieser Kessel ist für eine Feuerungswärmeleistung von 104 MW thermisch ausgelegt und produziert max. 120 to/h Hochdruckdampf bei 80 bar und 500 °C. Die Wirbelschichtkesselanlage ist mehr als 36 Jahre in Betrieb und deshalb ist ein adäquater Ersatz dieser Kesselanlage notwendig. Die **neue Wirbelschichtkesselanlage 1K9** soll deshalb die bestehende Anlage 1K7 ersetzen und so konzipiert sein, dass sie alle derzeitigen und künftigen Anforderungen erfüllt.

Geplant ist die Errichtung und die Erweiterung der Energieumwandlungsanlagen um eine neue Kesselanlage auf Basis von festen Brennstoffen wie Biomasse, Brennstoffprodukten, Abfällen etc. Das Projekt umfasst die Errichtung einer Wirbelschichtkesselanlage inklusive Rauchgasreinigung, Anlagen zur Abfallanlieferung und Pufferlagerung, die Adaptierung der Aufbereitung von Abfällen, die Adaptierung der Kohleeinbringung sowie Anpassungen der Infrastruktur inklusive Medienversorgung für die Verbrennungsanlage am Werksgelände. Ziel des Vorhabens ist die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen, importierten Energieträgern, der Ersatz der bereits in die Jahre gekommenen Wirbelschichtkesselanlage 1K7

und die überwiegende Übernahme der noch verbleibenden geruchsbelasteten Abluft aus dem „Laugeturm“ der Viskosefaserproduktion.

Die Wirbelschichtkesselanlage 1K9 mit einer Brennstoffwärmeleistung von 117 MW wird für die Erzeugung von Hochdruckdampf genutzt, welcher an den bestehenden Turbinen zur Stromerzeugung und auch als Niederdruckdampf für die Produktionsanlagen verwendet wird.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines bestehenden Vorhabens gem. § 3a Abs. 1 Z 1 und Z 2 UVP-G 2000, da die bestehenden Kapazitäten erhöht werden. Dabei steigt der Anteil nicht gefährlicher Abfälle von bisher 174.100 t/a auf 385.000 t/a, jener gefährlicher Abfälle von bisher 3.000 t/a auf 15.000 t/a. Es werden somit die Schwellenwerte des Anhang 1 Z 2 lit c UVP-G 2000 (35.000 t/a nicht gefährlicher Abfall) sowie Anhang 1 Z 1 lit d UVP-G 2000 (Kapazitätsausweitung um mind. 5.000 t/a) erreicht. Daher ist das geplante Vorhaben gemäß Rechtsgrundlage UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen enthalten, die in der Zeit von **Mittwoch, 28. Februar 2024 bis einschließlich Mittwoch, 10. April 2024** während der Amtsstunden beim Marktgemeindefamt Lenzing, Hauptplatz 10, 4860 Lenzing und bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, als UVP-Behörde in elektronischer Form bereitgestellt werden. Auf Verlangen wird Einsicht in einer technisch geeigneten Form gewährt. Daneben stehen die Projektunterlagen auch im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (> Service > Amtstafel > Kundmachungen > Umweltverträglichkeitsprüfung) im pdf-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen.

Parteien können innerhalb der angegebenen Frist bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung schriftlich Einwendungen erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG). Jedermann kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000). Führen Sie dabei bitte die oben angeführte Geschäftszahl an.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben (§ 19 Abs. 1 Z 6 und Abs. 4 UVP-G 2000).

Soweit Personen nicht innerhalb der angeführten Frist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des

Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 iVm § 42 Abs. 3 AVG).

Die Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass diese Einwendungen und Stellungnahmen im weiteren Verfahren vollinhaltlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung, durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG).

Im Auftrag:

Mag. Theresa Wiederseder

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.